



**Siebenundzwanzigste Satzung zur
Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften und für
Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 14. März 2024**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-26.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-39.pdf), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 4. August 2023 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-57.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Spiegelstrich „- Masterstudiengang Berufliche Bildung – Fachrichtung Sozialpädagogik/Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services,“ der Spiegelstrich „- Masterstudiengang Cultural Studies of the Middle East,“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „und akademische Grade“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 werden in Satz 1 die Wörter „eines ‚Baccalaureus Artium (B.A.)‘ bzw. einer ‚Baccalaurea Artium (B.A.)‘, in der englischen Übersetzung“ gestrichen und die Sätze 2 und 3 aufgehoben sowie der bisherige Satz 4 zu Satz 2.
 - c) In Abs. 2 wird Satz 2 aufgehoben und der bisherige Satz 3 zu Satz 2.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „, Studium Generale in Bachelorstudiengängen“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Generale“ die Wörter „im Umfang von 18 ECTS-Punkten“ eingefügt und die Wörter „das aus besonders gekennzeichneten und entsprechend freigegebenen Veranstaltungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg besteht“ gestrichen.
 - c) Folgender Satz 7 wird angefügt:

„⁷Wählbar sind folgende Module, sofern damit Prüfungsleistungen erbracht werden, die nicht im Fachstudium eingebracht werden:

- die für das Studium Generale angebotenen Module gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für Module und Zertifikate im Bereich der Schlüsselkompetenzen;
- sprachpraktische Module gemäß Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg;
- fachwissenschaftliche Module aus anderen Studiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß jeweils Studien- und Fachprüfungsordnung, sofern sie für das Studium Generale angeboten werden;
- Wählbar sind ferner folgende Module, denen für das Studium Generale angebotene fachwissenschaftliche Einzelveranstaltungen zugeordnet sind; ist eine Einzelveranstaltung sowohl dem Studium Generale als auch einem Modul der belegten Fächerkombination zugeordnet, kann entweder eine Modulprüfung des Studium Generale oder eine Modulprüfung des Fachstudiums absolviert werden:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Studium Generale I	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) (jeweils unbenotet)	3
Studium Generale II	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) (jeweils unbenotet)	3
Studium Generale III	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) (jeweils unbenotet)	3
Studium Generale IV	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) (jeweils unbenotet)	3
Studium Generale V	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) (jeweils unbenotet)	3
Studium Generale VI	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Referat oder	3

	mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) (jeweils unbenotet)	
--	---	--

“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Eine schriftliche Prüfung (Klausur) kann als softwaregestützte Prüfung (E-Prüfung) durchgeführt werden. ³Die Studierenden sind von der oder dem Prüfenden spätestens nach ihrer Anmeldung zur Prüfung auf die E-Prüfung hinzuweisen. ⁴Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.“

b) Abs. 2 Satz 2 wird zu Abs. 3 Satz 1

c) Abs. 2 Satz 3 wird zu Abs. 3 Satz 2 und nach dem Wort „gemäß“ wird die Angabe „Abs. 1“ angefügt.

d) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden Abs. 4 bis 7.

5. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der jeweiligen Prüferin bzw. beim jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Prüfungsleistung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. ²Gemäß bisher geltender Ordnung erbrachte Leistungen des Studium Generale bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Januar 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. März 2024.

Bamberg, 14. März 2024

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 14. März 2024 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. März 2024.